

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12. Dezember 2022, Zahl: 011-2/002-2022, mit welcher die an öffentlich Bedienstete der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner zu gewährenden Nebengebühren pauschaliert festgelegt werden (Nebengebührenverordnung)

Auf Grund § 29 Abs. 6 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022 in Verbindung mit den §§ 151 ff des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994, LGBl. Nr. 71, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2022 und § 41 Abs. 1 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022 wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

- (1) Diese Verordnung gilt für Gemeindebeamte und Gemeindevertragsbedienstete der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner.
- (2) Die den in Betracht kommenden Bediensteten der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt.
Art und Umfang der Pauschalierung sind in der Anlage zu dieser Verordnung angeführt.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Anlage angeführten Prozentsätze – mit Ausnahme jener der Überstundenvergütung, für welche hinsichtlich der Höhe § 29a Abs. 5 K-GBG gilt - sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

- (1) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen.
- (2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt.
Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst.

§ 4

Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung bzw. schriftlichen Mitteilung der Entscheidung folgenden Monatsersten wirksam.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 05. Juli 1985 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


Martin Lackner

Angeschlagen am: 19.12.2022
Abgenommen am: 09.01.2023

Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 12.12.2022, Zahl: 011-2/002-2022

Abschnitt I

Überstunden-, Sonn- und Feiertagsvergütung (§§ 29a und b des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, in Verbindung mit §§ 151, 153 und 155 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - K-DRG 1994)

1. Dem Standesbeamten oder seinem Stellvertreter gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung: 2 Überstunden
2. AmtsleiterIn – Pauschalierte Überstundenpauschale 6,90 % monatlich

Abschnitt II

Mehrleistungszulage(n) (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

- | | | |
|--|-----------|-------------|
| 1. AmtsleiterIn | 3,40852 | % monatlich |
| 2. Abteilungsleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau (dienstzugeteilt) | 10,00 | % monatlich |
| 3. Techniker bei der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau (dienstzugeteilt) | 11,30 | % monatlich |
| 4. FinanzverwalterIn | 10,31003 | % monatlich |
| 5. Bedienstete/r, die/der mit den Angelegenheiten des Fremdenverkehrs betraut ist | 4,41580 | % monatlich |
| 6. BetriebsleiterIn (für die Leitung und Überwachung der gemeindeeigenen Betriebe) | 3,098631 | % monatlich |
| 7. Als Abgeltung für Tätigkeiten für die gemeindlichen Gesellschaften | | |
| a) AmtsleiterIn | 6,421535 | % monatlich |
| b) FinanzverwalterIn | 20,463081 | % monatlich |
| c) BauhofleiterIn/BetriebsleiterIn | 23,643807 | % monatlich |

Abschnitt III

Erschwerniszulage(n)

(§ 160 und § 166 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Bedienung von Computern (<i>alle Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, sofern nicht die Ziffern 2., 3. oder 4. dieses Abschnittes zur Anwendung gelangen</i>)	2,4789	% monatlich
2. FinanzverwalterIn	10,31003	% monatlich
3. MeldeamtsleiterIn	7,36431	% monatlich
4. Bedienstete/r in der Zimmerreservierungszentrale	7,36431	% monatlich

Abschnitt IV

Aufwandsentschädigung(en)

(§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Amtsleiter/In	3,408520	% monatlich
2. Standesbeamte	14,876440	% jährlich
3. Wirtschaftshofleiter für Außendiensttätigkeiten	3,594246	% monatlich

Abschnitt V

Fehlgeldentschädigung(en)

(§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – K-DRG 1994)

1. Führung der Hauptkasse (Kassenleiter)	3,09866	% monatlich
2. Führung der Nebenkasse	1,85919	% monatlich